

Erstkommuniondekret vom 8. Aug. 1910 stellt, ist es ein guter Behelf zunächst für solche Katecheten, die in der Unterrichtstechnik schon einige Erfahrung haben, da Häring nur Skizzen bietet.

Wien.

W. Jaksch.

- 33) **Psychologie des Religionsunterrichtes.** Von Dr Karl Weczerzik v. Planheim. Wien. 1911. Wilhelm Braumüller. 8°. XII u. 147 S.

Das Buch ist begrüßenswert, weil es die erste größere Arbeit ist, in der die Ergebnisse der Psychologie speziell auf den Religionsunterricht bezogen werden; es will „die psychologischen Grundlagen darlegen, welche dem Katecheten in jeder Kindesseele gegeben sind und mit welchen er in Belehrung und Erziehung stets zu rechnen hat“. Die Kenntnis derselben ist für den Katecheten von Wichtigkeit; zu ihrer Erlangung gibt W. einen Abriß.

W. Jaksch.

- 34) **Kommunionunterricht** für Schule und Christenlehre. Von Franz X. Bobelka. Graz. 1911. Verlag Ulrich Moser. 8°. 145 S. gbd. K 2.40.

Ein aktuelles Büchlein! Mit Rücksicht auf das neue Kommuniondekret bietet der Verfasser einen Erstkommunionunterricht, der „in 4, allenfalls auch bloß in 3 Stunden durchgenommen werden kann“, gibt aber dazu auch Stoff für eine spätere Erweiterung und Vertiefung, ja (in Kleindruck) auch für die Christenlehre. Ton und Ausdrucksweise sind der Unter- und Mittelstufe gut angepasst. Die schwierige Partie der „Verheißung“ z. B. ist überraschend glücklich bearbeitet. Im Anhang findet man Geschichten und Gedichte über das Altarsakrament und eine Anrede an Erstkommunikanten. Als sehr praktischer Behelf für den Kommunionunterricht auf der Unterstufe sei das Büchlein den Katecheten in Stadt und Land bestens empfohlen.

W. Jaksch.

- 35) **Compendium theologiae moralis.** Auctore Eug. Cornelisse O. F. M. 3 tom. 404 et 369 et 562 pag. 8°. Quaracchi. Collegium s. Bonaventurae. 1908—1910.

Im Anschlusse an den heiligen Alfons und an Sporer behandelt der Verfasser im 1. Bande die gewöhnlichen Traktate de actu humano, conscientia, lege, peccatis, virtutibus, erörtert dann ausführlicher die göttlichen Tugenden samt ihren Gegensätzen und die Tugend der religio, deren Uebung sich in der Beobachtung der ersten drei Gebote Gottes zeigt. In der Behandlung des 4. Gebotes kommen die Familien- und öffentlichen Pflichten zur Darlegung; beim folgenden 6. Gebote wird das debitum conjugale und die luxuria erläutert. Daran schließt sich die Lehre von den Geboten und Strafen der Kirche. — Der 2. Band ist ganz der Lehre de jure et justitia gewidmet mit der üblichen Einteilung de jure in re, de contractibus, de injuria et restitutione. Der Verfasser, ein holländischer Franziskaner, berücksichtigt dabei nur das Zivilgesetz seiner Heimat. — Der 3. Band enthält die theol. mor. sacramentalis. Von den neueren Entscheidungen sind noch solche vom März 1910 herbeigezogen. Ein alphabetischer Realindex erleichtert den Gebrauch der drei Bände.

Druck und Einteilung geben dem Werke Uebersichtlichkeit und Klarheit. Nur im 1. Bande fühlt man sich manchmal veranlaßt, nach der Vorlage (Sporer) zu greifen, da die Kürzung der sonst fast wörtlich übernommenen Ausführungen das Verständnis etwas erschweren. Selbstverständlich hat der Verfasser auch neuere Autoren bei den Ergänzungen berücksichtigt, so namentlich Ballerini, Bucceroni, Lehmkühl, Génicot. Sporer und Génicot sind bekannt ob der Milde ihrer Ansichten und so ist auch C. kein Rigorist. Die Verhältnisse des modernen Lebens und die Fortschritte der Wissenschaft hätten manchmal mehr Beachtung verdient. So wird man, um nur eines zu erwähnen, das Fernsehen nicht als effectus supernaturalis bezeichnen.

Neben der Neuausgabe des alten Sporer († 1683) durch P. Bierbaum wird sicher auch vorliegende Neubearbeitung Platz und Anerkennung finden.

St Florian.

Prof. Menstorfer.

36) **Lehrbuch der Moralthologie.** Von Dr Franz Schindler.
2. Band. 2. Teil. 8°. V u. 461 S. Wien. 1910. M. Dpis Nachfolger.
K 8.50.

Der 2. Teil, der sich durch die fortlaufende Paginierung innig an den 1. Teil anschließt, so daß der 2. Band 825 S. zählt, behandelt „das christliche Leben in Rücksicht auf den Nächsten“, und zwar kommen in der 1. Abteilung die „Pflichten und Tugenden im menschlichen Gemeinschaftsleben überhaupt“, in der 2. Abteilung die „Pflichten und Tugenden innerhalb der einzelnen Hauptgruppen des Gemeinschaftslebens“ (Familie, Staat, Kirche) zur Erörterung. Diese Einteilung bringt es mit sich, daß Zusammengehöriges auseinandergerissen wird (so ist S. 379 die Rede von der Betätigung der christlichen Nächstenliebe in den Werken der Barmherzigkeit durch Almosen und Zurechtweisung und dann folgt die Bemerkung: „Diese beiden sind später noch besonders zu behandeln“ (nämlich S. 445 u. 509), während umgekehrt die Diebes- und Gerechtigkeitspflichten in Bezug auf einzelne Güter zusammengestellt sind, so daß die tatsächlich wiederholt vorgekommene Vermengung beider wesentlich verschiedener Pflichtengattungen zu wenig hintangehalten erscheint. Auch sonst wird die gewählte Einteilung manchmal auffällig erscheinen, so z. B. die Stellung „der Erwerb von Rechten an fremden Sachen“ unter „Erwerb des Eigentums“ zwischen Zuwachs und Uebertragung einerseits und Verträge (von denen Verfasser sieben Gruppen aufzählt) andererseits; ebenso klingen gar manche Ausdrücke ungewohnt, z. B. „Gewagte Verträge“ für „Glücksverträge“, „der gutgläubige, bösgläubige Besitz“ für „redlicher, unredlicher Besitz“. Letztere Ausdrücke finden sich im bürgerlichen Gesetzbuch, haben daher wie das Alter so auch die allgemeine Kenntnis für sich.

Daß die einzelnen Abhandlungen von der Gelehrsamkeit, aber auch praktischen Tätigkeit des Verfassers Zeugnis ablegen, braucht nicht wiederum betont zu werden; lagen ihm ja die behandelten Gebiete besonders nahe, so daß wahrscheinlich gerade deshalb der Stoff eine allzugroße Ausdehnung erhielt. Selbstverständlich nahm der Verfasser auch Rücksicht auf die staatliche Gesetzgebung Österreichs und Deutschlands. Daß „österreichisch“ und „deutsch“ jedesmal ganz und gesperret gedruckt erscheint, ist wohl nicht notwendig; notwendig hingegen wäre, daß Wortlaut des Gesetzes und angefügte Bemerkung (S. 550 A.) auch äußerlich auseinandergehalten würden. Beim Tierschadensparagraphen des deutschen Gesetzes erscheint die Ergänzung vom 30. Mai 1908 noch nicht berücksichtigt. Dann und wann fällt etwas als fehlend auf, z. B. wie, wo ist zu restituieren (S. 440), oder der eigentliche Grund zur Verechtigung der Todesstrafe (S. 780), nämlich die auf die Heilige Schrift gegründete christliche Weltanschauung, oder ein Urteil über die Duldung der Prostitution (S. 490). Der innere Grund, warum sich der Verfasser gegen die restrictio mentalis und gegen die Bezeichnung restrictio late mentalis ausspricht, ist nicht recht klar; ein äußerer Grund war wohl nicht maßgebend.

Diese Bemerkungen (weitere sollen aus Raumesrücksichten unterdrückt werden) sollen nicht ein großes Werk kleinlich bemängeln; sie entspringen dem Interesse an dem Inhalte und dem Wunsche, daß dieses deutsch geschriebene Lehrbuch der Moral auch bei dem nicht fachgebildeten und nicht lateinkundigen Laien Eingang finde und reichlichen Nutzen stifte.

Prof. Menstorfer.

37) **Die Schönheit der katholischen Moral.** Vorträge zur Einführung in ihre Geschichte. Von Dr Franz Hamm, Professor.
M. Gladbach, 1911. Volksvereins-Verlag. 8°. 135 S. M. 1.20.

Hamm will uns mit seinem Büchlein einen Blick in die Schönheit und Tiefe der katholischen Moral gewähren, er will diese besonders in letzter Zeit so geschmähte Wissenschaft ins rechte Licht setzen und sie gegen die vielfachen